



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Sind Verträge über die Netzausbaukosten zulässig?

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Eine Fragestellung, mit der sich viele Anlagenbetreiber bei der Umsetzung des Netzausschlusses von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien konfrontiert sehen, ist die der Verteilung von Netzausbaukosten und Netzanschlusskosten. Jeder Betreiber kennt aus eigener Erfahrung die schwierigen Verhandlungen mit den Energieversorgern über die Kostentragung für einzelne Maßnahmen. Folgerichtig haben sich mittlerweile zahlreiche Gerichte mit der Frage beschäftigt, ob von der gesetzlichen Regelung des § 10 EEG a.F., wonach die Netzanschlusskosten durch den Einspeisewilligen und die Netzausbaukosten vom Netzbetreiber zu tragen sind, durch vertragliche Bestimmungen abgewichen werden kann.

Es existiert inzwischen eine Fülle von erstinstanzlichen Entscheidungen, die allerdings noch kein einheitliches Bild abgeben. Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Vorschrift des § 10 Abs. 2 EEG a. F. um zwingendes Recht handele. Die Kostenverteilung sei einer Parteivereinbarung nicht zugänglich. Mit unterschiedlicher Begründung, aber in der Sache gleichlautend, befanden die genannten Kammern, dass die Bestimmungen zur Kostenverteilung Schutzcharakter zugunsten des Einspeisewilligen besäßen und durch eine vertragliche Vereinbarung nicht von ihnen abgewichen werden könne. Geschehe dies doch, sei der Vertrag nach § 134 BGB nichtig und ein zuviel geleistetes Entgelt könne zurückverlangt werden. Ob Aufträge zur Ausführung des Netzausschlusses daher unter dem Vorbehalt der Rückforderung oder vorbehaltlos erteilt werden, spiele insofern keine Rolle. Widerspricht die vertragliche Kostenverteilung derjenigen, wie sie sich

aus § 10 EEG a. F. ergibt, sei die Vereinbarung unwirksam und zuviel gezahlte Kosten zurückzuerstatten. Eine eindeutige Position zu dieser Problematik war der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang nicht zu entlocken. Auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11. Juni 2003, in der es um maßgebliche Fragen zu den Netzanschlusskosten ging, ließ diesen Punkt offen. Lediglich in einem Nebensatz deutete der BGH an, dass ein Teil der Bestimmungen zum Netzanschluss zwingend sei, ohne jedoch ausdrücklich zu der Kostenverteilung und insbesondere der Vorschrift des § 10 Abs. 2 EEG a.F. Stellung zu nehmen.

Seit kurzem liegt nun die erste obergerichtliche Entscheidung vor, in der diese Frage indes zu Gunsten des Netzbetreibers entschieden wurde. Das Oberlandesgericht Hamm hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die gesetzlich angeordnete Pflicht des Netzbetreibers, die Netzausbaukosten selbst zu tragen, nur dann gelte, wenn die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen hätten. Die Kostentragungslast nach Maßgabe des EEG könne durch Vereinbarung ohne weiteres abgeändert werden.

Das Gericht begründete dies damit, dass sowohl § 10 Abs. 1 EEG a. F. wie auch Abs. 2 Satz 1 a. F. keinen ausdrücklichen Verbotstatbestand enthielten. Vergleiche man zudem § 10 EEG a. F. mit der Formulierung in § 3 EEG a. F., der die unabdingbaren, nicht verhandelbaren Pflichten des Netzbetreibers regelt, so sei ein Unterschied in der Wortwahl eindeutig. Ein Spielraum für eine Auslegung bestünde danach nicht. Des Weiteren sei ein anderweitiges Ergebnis auch nicht dem gesetzgeberischen Zweck der Regelung zu entnehmen. Ziel des EEG sei es vor allem, eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektrizitätserzeugung bis zum Jahre 2010 zu erreichen. Dieser Zweck würde indes durch § 3 ff. EEG a. F. erfüllt, die den Anschluss und Abnahmepflichten regeln. Es sei der Gesetzesbegründung indes nicht zu entnehmen, dass im Bereich der Netzanschlusskosten derart zwingende Regelungen geschaffen werden sollten, die den Anlagen- und Netzbetreibern keinerlei unternehmerische Freiheit mehr lassen.

Aktuelles

Neuer Biomasseerlass in Brandenburg

In Brandenburg ist ein neuer Erlass zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biomasseanlagen am 5. April 2006 herausgekommen. Der Erlass regelt für die Landesverwaltung verbindlich die Auslegung des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Positiv hervorzuheben ist, dass der brandenburgische Erlassgeber davon ausgeht, dass der Eigentümer des rahmensetzenden Betriebes und der Biogasanlage nicht identisch sein müssen. Diese sehr enge Auslegung, die in anderen Bundesländern vertreten wird, führt zu großen Problemen. Nach Ansicht des brandenburgischen Ministeriums ist es allein erforderlich, dass der Landwirt einen maßgeblichen Einfluss auf die Betreibergesellschaft haben und einen entsprechenden Anteil eigener Produkte einbringen oder der gewonnenen Energie nutzen muss. Zudem regelt der Erlass knapp alle Tatbestandsmerkmale der Privilegierungsnorm.

Wer die Planung einer Biogasanlage in Brandenburg beabsichtigt, sollte mit den Inhalten des Erlasses vertraut sein.

Die Begründung des Oberlandesgerichts enthält durchaus gewichtige Argumente. Entscheidende Gesichtspunkte sind jedoch nach unserer Auffassung nicht diskutiert worden. So hat es in seinen Überlegungen nicht mit einbezogen, dass nach der gesetzlichen Bestimmung die notwendigen Kosten des Netzausbaus von den Netzbetreibern auf die Netznutzungsentgelte umgelegt werden können. Dies bedeutet, dass die Kosten des notwendigen Netzausbaus grundsätzlich über die Strompreise von Endverbrauchern zu tragen sind. Das Oberlandesgericht hat sich insofern nicht mit der Frage beschäftigt, ob der Gesetzgeber es auch zulassen wollte, dass diese vom Gesetzgeber vorgezeichnete Kostenstruktur durch Vereinbarung geändert werden kann.

Es steht zu vermuten, dass in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen wurde und dass auch der Bundesgerichtshof nochmals Gelegenheit erhalten wird, hierzu Stellung zu beziehen.

Unsere Themen

- Sind Verträge über die Netzausbaukosten zulässig?
- Zusatzvergütung bei Biogasanlagen
- Fit für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen
- Aktuelle Rechtsprechung

Zusatzvergütungen bei Biogasanlagen

Rechtsanwältin Christiane Dik und Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Mit der Energiegewinnung aus Biomasse sind in der Praxis viele rechtliche Anwendungsprobleme verbunden. So regelt die Biomasseverordnung, welche Stoffe für den Anwendungsbereich des EEG als Biomasse anerkannt werden. Viele in der Praxis häufig zum Einsatz kommende Substrate sind in Bezug auf die Bonusfähigkeit umstritten wie zum Beispiel der Einsatz von Rapspresskuchen als eventuell nicht bonusfähiges Nebenprodukt und die umstrittene Frage, ob Pferdemist ausschließlich von Nutzpferden stammen muss. Da jedoch bezüglich der Zusatzvergütung immer wieder grundsätzliche Fragen zu beantworten sind, soll nachfolgend die Struktur des § 8 Abs. 2 ff. EEG in ihren Grundzügen erläutert werden.

In Abhängigkeit von der elektrischen Leistung legt das EEG in § 8 Abs. 1 EEG unterschiedliche Mindestvergütungen für den eingespeisten Strom fest. Zusätzlich gibt es gemäß § 8 EEG Bonuszahlungen für

- den ausschließlichen Einsatz von NawaRo und/oder Gülle und Schlempe,
- die Nutzung von Wärme sowie
- den Einsatz innovativer Technik.

NawaRo-Bonus, § 8 Abs. 2 EEG

Die Mindestvergütungen des § 8 Abs. 1 EEG erhöhen sich gemäß § 8 Abs. 2 EEG zusätzlich um einen Vergütungszuschlag in Höhe von

- 6,0 Cent pro kW/h bis einschließlich einer elektrischen Leistung von 500 kW,
- 4,0 Cent pro kW/h bis einschließlich einer elektrischen Leistung von 5 MW,

wenn der Strom ausschließlich aus sogenannten NawaRo-Substraten gewonnen wird. NawaRo ist ein Sammelbegriff für stofflich und energetisch genutzte Biomasse (kein Futter- und Lebensmittel). Es handelt sich hierbei in der Regel um land- und forstwirtschaftlich erzeugte Rohstoffe, wie Holz, Flachs, Raps, Zuckerstoffe und Stärke aus Rüben, Kartoffeln oder Mais, die nach der Aufbereitung einer weiteren stofflichen oder energetischen Anwendung zugeführt werden. Das Gesetz liefert indes keine Rechtsgrundlage zur Herausgabe von Einsatzstofflisten oder näheren Bestimmungen. Eine Einigung zwischen Anlagebetreibern und Netzbetreibern ist mithin erforderlich. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b EEG erweitert den Kreis der begünstigten Stoffe um Gülle im Sinne der europäischen Hygieneverordnung und Schlempe aus landwirtschaftlicher Brennerie, für die keine Verwertungspflicht besteht. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c EEG stellt klar, dass es sich auch um Gemische der vorgenannten Stoffgruppen handeln kann. Indes wird verlangt, dass der Strom ausschließlich aus den genannten Stoffen gewonnen wird. Zudem dürfen keine Biomasseanlagen auf demselben Betriebsgelände betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird. Die Verpflichtung, diesen Vergütungszuschlag



Christiane Dik ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Öffentliches Baurecht und Kommunales Wirtschaftsrecht zuständig.

zu zahlen, besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch Altanlagen können gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 EEG den Vergütungszuschlag nach § 8 Abs. 2 EEG für die Dauer der Restlaufzeit der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung bekommen. Für alle Anlagen gilt:

Sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, entfällt der Anspruch auf den Vergütungszuschlag gemäß § 8 Abs. 2 endgültig. Das heißt, auch ein Rück-Wechsel zum "Nicht-NawaRo-Betrieb" ist endgültig.

KWK-Bonus, § 8 Abs. 3 EEG

§ 8 Abs. 3 EEG gewährt einen Anspruch auf Vergütungszuschlag in Höhe von 2,0 Cent pro kW/h, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender

Aktuelle Rechtsprechung

Nichts geht ohne Notar

Landgericht Bremen, Urteil vom 3. Mai 2006 – 3 O 1945/05 – nicht rechtskräftig

Gegenstand dieses Urteils ist ein Sponsoringvertrag, den ein Betreiber von Windenergieanlagen mit der Standortgemeinde geschlossen hat. Das Gericht hat klargestellt, dass freiwillige Zuwendungen einer Windkraftfirma an eine Gemeinde privatrechtlich nur dann wirksam sein können, wenn die Vereinbarung notariell beurkundet wurde. Nur in Ausnahmefällen, die vorliegend nicht gegeben waren, sei es möglich, aus einer an sich unwirksamen Vereinbarung Rechte herzuleiten. Das Gericht hat die Klage der Gemeinde auf Beurkundung des Sponsoring-Vertrages abgewiesen.

Solaranlage und Denkmalschutz

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 2006 – 1 LB 16/05
Das Anbringen von Sonnenkollektoren auf einem denkmalgeschützten Gebäude kann einen denkmalwidrigen Eingriff darstellen. Insoweit sei es möglich, die Beseitigung entsprechender Kollektoren zu verlangen. Der Betreiber habe keinen Anspruch darauf, die Anlagen möglichst effektiv (in Südausrichtung) zu betreiben. Gleichzeitig war das Gericht der Ansicht, dass die PV-Anlage einen massiven Eingriff in das denkmalgeschützte Ensemble darstellte.

Inbetriebnahme einer Biogasanlage

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 30. März 2006 – 14 U 123/05

In dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht die Frage der erstmaligen Inbetriebnahme einer Biogasanlage nach dem EEG betrachtet. Das Gericht ging davon aus, dass ein Probebetrieb mit nicht-regenerativen Betriebsstoffen keine Inbetriebnahme darstellen würde. Dies begründete es mit einem weiten Anlagenbegriff. Nicht allein das Heizkraftwerk, sondern auch alle anderen Einrichtungen der Biogasanlagen einschließlich Fermenter seien Bestandteil der Anlage. Allein der Betrieb der stromerzeugenden Anlagen wie Generator, Brennstoffzelle oder Solarzelle sei kein Betrieb der Gesamtanlage. Nur der Betrieb mit den vorgesehenen regenerativen Betriebsstoffen ist eine Inbetriebnahme im Sinne des EEG.

Den Nachbarn stinkt's

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 16. Mai 2006 – 7 ME 6/06

Die Geruchsimmissionen von Biogasanlagen sind immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten mit Nachbarn. Vorliegend hatte sich ein Nachbar, der eine Gaststätte betrieb, gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Biogasanlage, die im Zusammenhang mit einer Schweinemastanlage betrieben werden soll, gewandt. Das Gericht stellte zunächst fest, dass für die Geruchsimmissionen der Biogasanlage die Geruchsim-

missionsrichtlinie (GIRL) Anwendung findet. Das Gericht hat festgestellt, dass die Schweinemastanlage und die Biogasanlage keine gemeinsame Anlage bilden würden. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Genehmigungserfordernissen und der unterschiedlichen Zuordnung der beiden Anlagentypen im Anhang der 4. BImSchV. Abschließend stellt das Gericht fest, dass die Irrelevanzregelungen auch auf die Immission einer Biogasanlage Anwendung finden. Vorliegend war bereits durch den landwirtschaftlichen Betrieb eine erhebliche Vorbelastung im Bereich des Grundstücks des Nachbarn vorhanden, die durch den Betrieb der Biogasanlage nur unwesentlich erhöht wurde.

Baugebühren für Windenergieanlagen

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 31. März 2006 – 1 LA 137/05

Das Oberverwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung zur Bestimmung der Baugebühren für Windenergieanlagen bestätigt. In einer Klage wandte sich der Kläger gegen die Berechnung der Gebührenehöhe. Die Verwaltungsbehörde hatte zur Bestimmung der Gebührenehöhe letztlich auf den Herstellungswert der genehmigten Windenergieanlagen zurückgegriffen. Dies führte, da weitere konstruktive Teile berücksichtigt wurden, zu höheren Baugebühren. Das Oberverwaltungsgericht hat seine ältere Rechtsprechung bestä-

Nachweis vorgelegt wird, den sogenannten KWK-Bonus. KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage, das heißt der Anteil des Stroms, der dem relativen Anteil der Nutzwärme entspricht. Der KWK-Bonus ist mit dem NawaRo-Bonus nach § 8 Abs. 2 EEG kombinierbar, wenn die Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Ein Anspruch auf den KWK-Bonus besteht allerdings nur für Wärme, die außerhalb der Biogasanlage genutzt wird (Nutzwärme). Der Anlagenbetreiber muss die Wärmenutzung auch nachweisen. Bei Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung sollte die Installation von Wärmemengenzählern für den Nachweis ausreichen. Aus der gemessenen Wärmemenge und der Stromkennzahl lässt sich dann errechnen, wie viel Strom erzeugt werden musste, um die gemessene Wärmemenge auszukoppeln. Nur für diese errechnete elektrische Arbeit wird der KWK-Bonus zusätzlich zur Strommindestvergütung gezahlt. Die Zusatzvergütung nach § 8 Abs. 3 EEG wird indes nur für Anlagen bei Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2003 geleistet.

Technologie-Bonus, § 8 Abs.4 EEG

Des Weiteren regelt § 8 Abs. 4 EEG die Voraussetzungen für den Bonus für bestimmte Verfahren und Techniken – so genannter Innovations- / Technologie-Bonus. Die Mindestvergütung erhöht sich bis einschließlich einer Leistung von 5 MW um weitere 2,0 Cent pro kW/h, wenn der Strom in Anlagen gewonnen wird, die auch in Kraftwärmekopplungen betrieben werden, und

die Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umwandelt. Es werden mithin bestimmte Verfahren mit diesem Bonus bezuschusst. Als Trockenfermentation im Gegensatz zu Nassvergärung wird die Vergärung von Biomassesubstraten bezeichnet, wenn der Anteil der Trockensubstanz mindestens 25 % beträgt. Thermochemische Vergasung ist die Umwandlung von Biomasse in einem wärmeinduzierten Prozess in einen gasförmigen Sekundärenergieträger. Zudem wird die Aufbereitung des Gases auf Erdgasqualität nach dieser Vorschrift gefördert.

Darüber hinaus werden gemäß § 8 Abs. 4 EEG die aufgeführten Anlagentechniken um den Technologie-Bonus erhöht. Der Bonus kann jedoch nur – auch wenn mehrere in § 8 Abs. 4 EEG aufgeführte Techniken und /oder Verfahren in einer Anlage kombiniert werden – nur einmal in Anspruch genommen werden. Mit diesem Bonus will der Gesetzgeber einen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umweltschonender Anlagentechniken setzen, deren Anschaffung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist.

Der Bonus ist indes an die Voraussetzung geknüpft, dass die Anlage – zumindest zeitweise – auch in Kraftwärmekopplung betrieben wird. Im Gegensatz zu der Gewährung des KWK-Bonus nach § 8 Abs. 3 EEG ist der Technologie-Bonus nicht nur für den im gekoppelten Betrieb gelieferten Strom zu zahlen, sondern für sämtli-



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

chen in der betreffenden Anlage erzeugten Strom. Mithin ist für die Vergütungsbeziehung ausschlaggebend, was unter dem Begriff (gemeinsame) Anlage im Sinne des EEG zu verstehen ist. Diese spezielle Fragestellung wird ein separater Folgebeitrag in der nächsten Ausgabe dieses Rundbriefs zum Gegenstand haben.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorgestellten Zusatzvergütungsmöglichkeiten muss sich der Betreiber einer Biogasanlage bereits frühstmöglich im Rahmen der Planung genau überlegen, wie groß die Biogasanlage dimensioniert sein soll, welche Substrate zum Einsatz kommen sollen und ob die Anlage in Kraft-Wärme-Koppelung ggf. in Kombination mit einer zunächst investitionskostenintensiveren innovativen Anlage – beispielsweise einer ORC-Anlage – betrieben werden soll.

tigt, nach der bei Windenergieanlagen eine Rohbauabnahme nicht möglich sei. Entsprechend könne nicht auf den Rohbauwert zur Bestimmung der Gebührenerhöhung zurückgegriffen werden. Die Berechnung nach dem Herstellungswert sei bei Windenergieanlagen im Ergebnis auch nicht unverhältnismäßig, da die Gebühren im Vergleich zum Bauvolumen angemessen seien.

Ausgleich durch Flächennutzungsplan

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. April 2006 – 4 B 7.06 – rechtskräftig

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Beschluss festgestellt, dass eine Gemeinde im Rahmen einer Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung nicht zwingend Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich darstellen muss. Die Darstellung kann erforderlich sein, wenn die letztliche Vorhabengenehmigung ohne diese Darstellung nicht sichergestellt wäre. Hierzu führt das Gericht besonders deutlich aus, dass die Konzentrationsplanung keine bloße negative Seite hat. Die Gemeinde muss bei der Flächennutzungsplanung sicherstellen, dass in Konzentrationszonen für Windenergieanlagen letztlich auch Windenergieanlagen errichtet werden können. Dazu ist auch die Möglichkeit eines sachgerechten Ausgleichs des mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Eingriffs notwendig.

In optischer Bedrängnis?

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 3. April 2006 – 5 F 2620/05 – rechtskräftig

Der Inhaber eines Architektenbüros, das im Außenbereich belegen war, wandte sich gegen eine Genehmigung einer Windenergieanlage. Er ging davon aus, dass allein durch die Sichtbarkeit der Anlage und die ständige Drehbewegung eine irritierende Wirkung ausginge, die die Windenergieanlage zu seinen Lasten rücksichtslos mache. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage zurückgewiesen, da die Schutzwürdigkeit des Klägers bereits deshalb herabgesetzt sei, da im Außenbereich mit der Errichtung von privilegierten Anlagen – wie Windenergieanlagen – gerechnet werden müsse. Die Tatsache, dass der Kläger sein Gebäude mit einer durchgängigen Glasfront ausgestattet habe, die eine besonderen Weitblick eröffne, ist seinem Risikobereich zuzurechnen. Es bestehe kein Anspruch auf die Beibehaltung eines unverbauten Blickes.

Lauf der Zurückstellungsfrist

Oberverwaltungsgericht Münster – Beschluss vom 17. März 2006 – 8 B 1920/05 – rechtskräftig

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2004 besteht die Möglichkeit der Zurückstellung von privilegierten Vorhaben zur Sicherung einer Konzentrationsplanung. Die Fragen dieses neuen § 15 Abs. 3 BauGB sind im Einzelnen unklar. In dieser Entscheidung hat das Oberverwal-

tungsgericht sich mit dem Lauf der Zurückstellungsfrist befasst. Die Gemeinde darf den Zurückstellungsantrag allein in einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Bauvorhaben stellen. Ist die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde, läuft diese Frist ab Eingang des Genehmigungsantrags. Dies gilt selbst dann, wenn die Gemeinde das Baugesuch für unzulässig hält.

Genehmigung als Schnäppchen?

Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 15. Februar 2006 – 22 CS 06.166

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine anlagenbezogene Genehmigung, sie geht unmittelbar mit der Anlage auf einen neuen Betreiber über. Im vorliegenden Fall hatte ein Bauwilliger ein Grundstück erworben und wollte die einem Dritten erteilte Genehmigung für die Errichtung einer Anlage auf diesem Grundstück ausnutzen.

Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Träger des Vorhabens erteilt wird. Diese gelte zwar für einen bestimmten Standort, gehe jedoch nicht mit dem Eigentum am Grundstück auf einen Dritten über. Dazu sei es erforderlich, dass der Genehmigungsinhaber dem neuen Eigentümer die Rechte aus der Genehmigung rechtsgeschäftlich übertragen hat.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen.

Fit für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen

In der Biogasbranche boomt es und zwar völlig zu Recht. Denn die Errichtung einer Biogasanlage verspricht regelmäßig zu einer äußerst lukrativen Einnahmequelle zu werden. Allein im Jahre 2005 sind über 2500 Biogasanlagen ans Netz gegangen. Der Zuwachs an elektrischer Leistung zum Vorjahr 2004 betrug 339 %.

Der Gesetzgeber hat durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Vergütungssätze für Biogasstrom festgelegt, die die Mindestvergütungssätze für beispielsweise Windstrom noch einmal deutlich übersteigen. Flankiert werden diese günstigen Regelungen des EEG noch durch die erst im Rahmen der letzten Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) eingefügte Privilegierung von kleineren Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich. Von großem Vorteil ist es auch, dass anders als im Windenergieanlagenbereich es an geeigneten Standorten für Biogasanlagen kaum mangelt und die Akzeptanz in der Bevölkerung als relativ hoch einzustufen ist. Diese Rahmenbedingungen im Biogassektor sind bereits jetzt als äußerst positiv zu bewerten. Einziger Wermutstropfen ist wohl der Umstand, dass sich der zukünftige Betreiber einer Biogasanlage einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen gegenüber

sieht, die er im Rahmen der Durchführung seines Vorhabens und beim späteren Betrieb der Biogasanlagen zu beachten hat. Mit unserem Leitfaden für Biogasanlagen wollen wir etwas Licht in den Gesetzesdschungel bringen und einige Ratschläge dahingehend geben, wie sich das Genehmigungsverfahren zügig über die Bühne bringen lässt.

Darüber hinaus soll noch aufgezeigt werden, welche Aspekte für einen sicheren Betrieb und eine zuverlässige Betriebsführung zu beachten sind. Denn was hilft es, eine moderne und leistungsfähige Biogasanlage auf seinem Hof stehen zu haben, wenn der Betriebsmittellieferant seinen Lieferverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt und die Biogasanlage deshalb keinen Strom produzieren kann? Um dem vorzubeugen, geben wir abschließend auch wichtige Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung der Lieferbeziehung.

Gern senden wir Ihnen unseren Leitfaden für Biogasanlagen kostenlos zu. Bitte mailen Sie uns dafür an biogas@bme-law.de oder melden Sie sich bei Caroline Hattesohl unter 0421- 949460.



- **Dr. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunales Wirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Philipp Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Achim Berge, LL.M., Avokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Dr. Thomas Heineke**
Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht
- **Ingo Beilmann**
Privates Baurecht
- **Christiane Dik**
Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

Verlag und Herausgeber:	Blanke Meier Evers Kurfürstenallee 23 28211 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch (verantw.) Rechtsanwältin Caroline Hattesohl
Tel:	+49 (0)421 – 94 94 6 - 0	Druck:	Schintz Druck, Bremen
Fax:	+49 (0)421 – 94 94 6 - 66	Layout und DTP:	Stefanie Schürle
Internet:	www.bme-law.de		
E-Mail:	info@bme-law.de		